

Vertrag

über die Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin
Amt für Weiterbildung – Musikschule Fanny Hensel
Postanschrift: 13341 Berlin, Tel.: 9018-37522, Fax.: 9018-37575

nachfolgend: „Musikschüler“

und

dem/der Musikschüler/in

Name, Vorname (des/der Musikschüler/s/in)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

(bei Minderjährigen) vertreten durch:

Name, Vorname (des/der Erziehungsberechtigten)

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

-nachfolgend: „Musikschüler/in“ sowie „Vertragspartner“-

sowie (bei Minderjährigen)

2.

des / der Erziehungsberechtigten im eigenen Namen

Name, Vorname (des/ der Erziehungsberechtigten)

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

-nachfolgend: „Vertragspartner“

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Musikschule erteilt o.g. Musikschüler/in Unterricht wie folgt:

Instrument/Fach	vorgesehene Lehrkraft
wöchentliche Unterrichtszeit	Vertragsbeginn

§ 2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ €. Der Vertragspartner verpflichtet sich **–mehrere als Gesamtschuldner–** zur Zahlung dieses Entgelts. Es ist zahlbar in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu je _____ €. Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil. Bei Abschluss des Vertrages wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von **6,00 €** erhoben. Diese wird mit der ersten Rate fällig.

(2) Die zwölf Teilbeträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Sie sind zu entrichten auf das folgende Konto:

Bezirksamt Mitte/ Musikschule

IBAN: DE33 1005 0000 0190 3650 64

BIC: BELADEV33

unter Angabe des Zahlungsgrundes: „Kundenkonto“

(3) Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens erhoben; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden zum Ersatz der Aufwendungen für Porto und Vordrucke Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.

(4) Das Entgelt deckt nicht die Kosten des Unterrichts. Eine Erhöhung von Entgelten muss seitens der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist der Vertragspartner mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Erhöhung gekündigt werden.

(5) Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung gilt diese vom in der Mitteilung der Musikschule genannten Zeitpunkt an – längstens für ein Jahr. Die Ermäßigung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf neu zu beantragen. Ohne Neuantrag entfällt sie und es ist das volle Entgelt zu zahlen.

(6) Ab dem Monat der Feier des _____ Lebensjahres gelten für einige Bereiche höhere Entgelte. Die Entgelte bis dahin sind geringfügig gefördert. Diese Regelung ist Bestandteil der in den Zweigstellen aushängenden Entgeltordnung und sie wird wirksam, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf.

§ 3

Die Ferien der Berliner Schule sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei. Eine Entgeltrückerstattung erfolgt wegen der Aufteilung des Jahresentgeltes in zwölf gleichbleibende monatliche Teilbeträge nicht.

§ 4

(1) Der Vertragspartner ist zur Zahlung des Entgelts auch dann verpflichtet, wenn der/die Musikschüler/in den Unterricht nicht wahrgenommen hat. Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund kann der Unterrichtsvertrag vom Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(2) Kann der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) nicht wahrgenommen werden, wird bei Vorlage des entsprechenden Nachweises je deshalb ausgefallene Stunde der 4,348 Anteil des Monatsentgelts auf Antrag erstattet. Hierbei muss der Erstattungsbetrag über der in den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) ausgewiesenen Kleinbetragsgrenze von derzeit 5,00 € liegen.

(3) Bei längerer Verhinderung des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kommt eine Vertretungsvereinbarung nicht zustande, wird je ausgefallener Stunde der 4,348 Anteil des Monatsentgelts auf Antrag erstattet. Bei kürzerer Verhinderung des Musikschullehrers/der Musikschullehrerin wird ebenso auf Antrag erstattet, soweit der Unterricht nicht innerhalb von acht vertraglich

vereinbarten Unterrichtsstunden nach dem Ausfall nachgegeben wird oder bereits nachgegeben wurde. Auch hier gilt die Kleinbetragsgrenze gemäß Ausführungsvorschriften Landeshauhaltsordnung.

(4) Verändert sich bei Gruppenunterricht der unter § 1 vertraglich vereinbarte Unterricht oder sinkt die Gruppenstärke unter die Mindestteilnehmerzahl, wird der Vertrag und das Entgelt zu dem Datum angepasst, an dem die Veränderung wirksam wird oder aufgelöst, wenn keine Einigung über die Fortsetzung des Unterrichts erzielt werden kann.

§ 5

Der/Die Musikschüler/in verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken. An öffentlichen Aufführungen außerhalb der Musikschule soll er/sie nur nach Absprache mit der Musikschule teilnehmen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Berliner Schule.

§ 6

(1) Der Unterrichtsvertrag wird zunächst befristet bis zum Ablauf des Monats in dem die zwölfte Unterrichtsstunde erteilt wird, abgeschlossen. Eine Unterrichtsstunde entspricht der im Unterrichtsvertrag vereinbarten wöchentlichen Unterrichtszeit. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich auf unbefristete Zeit, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tage der 10. Unterrichtsstunde schriftlich der Verlängerung widerspricht. Danach kann der Unterrichtsvertrag nur zum 28. Februar oder 31. August unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrags zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschüler der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.

(3) Kündigungen müssen immer **in Textform gegenüber der Geschäftsführung der Musikschule** erklärt werden. Hinsichtlich der Einhaltung der Kündigungsfristen ist das Datum des Poststempels/ Eingangsdatum der E-Mail oder des Faxes ausschlaggebend.

§ 7

Es ist bekannt, dass für die Musikschüler/innen während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen kein Versicherungsschutz besteht. Im Übrigen gelten die Haus- und Brandschutzregelungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie gegebenenfalls der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

7.3 Datenverarbeitung und Datenschutz

Im Rahmen der vorstehend getroffenen Vereinbarungen sind von den Vertragsparteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BlnDSG, zu beachten.

Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Musikschule ist Art. 6 Abs. 1 b) – c) DSGVO. Darüber hinaus erklärt der/die Vertragspartner/in ihre/seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1a) DSGVO für im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehende weitere Zwecke.

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Dokumente, die der/die Vertragspartner/in mit einer Kopie dieses Vertrages erhält:

- Allgemeine Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu erforderlichen Einwilligungen im Rahmen der DSGVO an der Musikschule Fanny Hensel
- Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. Art 13 DSGVO

Berlin, den

Unterschrift des Musikschülers/in (Vertragspartner 1)
(bzw. gesetzliche/n Vertreters/in)

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten im eigenen Namen
(Vertragspartner 2)

Unterschrift des Musikschulleiters